

Präampel

In Offenburg-Zunsweier (ehemalige Gemeinde Zunsweier) besteht nachweislich seit Ende des 18. Jahrhunderts eine Blasmusikkapelle und seit dem Jahre 1952 ein Musikverein. Musikverein und Musikkapelle stellen historisch gewachsene Gebilde dar, deren kulturelle Werte es auch für die Zukunft zu erhalten gilt.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird neben dem Musikverein Zunsweier e.V. ein weiterer Verein gegründet, der sich nachstehende Satzung und Zielsetzung gibt.

Satzung JuToZ-Junge Töne Zunsweier

§1

Der Verein führt den Namen „**JuToZ-Junge Töne Zunsweier**“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.. Der Sitz des Vereins ist Offenburg-Zunsweier. Das Geschäftsjahr ist das Kalender- oder Wirtschaftsjahr.

§2

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, die Blasmusik zu fördern. Dieser Zweck wird durch die Gründung einer Jugendkapelle gefördert. Im Verein sollen Jugendliche die Möglichkeit erhalten ein Blasmusikinstrument zu erlernen, sowie eine darüber hinausgehende musikalische Ausbildung zu genießen. Der Zweck wird auch durch musikalische Darbietungen und sonstige Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern Baulichkeiten und Musikinstrumente zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Satzungszwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen, soweit er im Rahmen der Vorschriften der §§ 65 und 68 AO betrieben wird. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§4

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, so kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Gründungsmitglieder und Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.

§5

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres bzw. zum Ablauf des Wirtschaftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§6

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.

§7

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassierer

Schriftführer

2 Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§8

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein als Vorstand gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam.

Dem erweiterten Vorstand obliegt im Innenverhältnis die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten §§28 Abs.1 und 32 BGB.

§9

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse der Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§10

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von **mindestens 1 Woche** eingehalten werden. Die Tagesordnung hat den Vorstandsmitgliedern mit der Einberufung zuzugehen. Die Einberufung wird in der Offenburger Zeitung öffentlich bekanntgegeben.

§11

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist diese verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagungsordnungspunkte beschließen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung eines Vereins ist. Die Änderungen des Satzungszweckes kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

§12

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§13

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Musikverein Zunsweier e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

§14

Der Verein erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen unter Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung oder herkömmlicher Karteikarten. Der Umgang mit diesen schutzwürdigen Daten regelt eine Datenschutzordnung. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass diese jeweils den entsprechenden Vorschriften entspricht

Offenburg Zunsweier, den 15. März 2015

Rechtsverbindlich ist jeweils die beim zuständigen Registergericht hinterlegte Fassung.